



# Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

**KÄRNTEN**

## VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/4/2024, vom 03.07.2024, womit

**Verkehrsbeschränkungen bei der Zufahrtsstraße zu Schoberegg  
für die Durchführung von Fräss- und Asphaltierungsarbeiten  
von Montag den 08.07.2024 bis Freitag den 12.07.2024 eine halbseitig Sperre  
bzw. am Donnerstag den 11.07.2024 eine Vollsperr**

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. ( 20. Novelle ) wird verordnet:

### § 1

Die Arbeiten sind in der Zeit von 08.07.2024 bis 12.07.2024 durchzuführen.

### § 2

Gerüste, Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

### § 3

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

### § 4

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, sind 30 m vor der Baustelle anzubringen.

### § 5

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 5a „Wartepflicht für oder bei Gegenverkehr“ anzubringen.

### § 6

Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel anzubringen.

### § 7

Für die Dauer der Sperre am 11.07.2024 ist die Zufahrtsstraße Schoberegg abzusperren.

**§8**

Während der Sperre ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. „FAHRVERBOT“ anzubringen und die Straße mit Scherengittern abzusperren.

**§9**

Das Enden der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

**§10**

Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr und Exekutive ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

**§ 11**

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

**§12**

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

**§13**

Für Schäden welche durch die gegenständlichen Arbeiten an der Fahrbahn oder an Nebenanlagen entstehen, anderen Straßenbenützern oder Dritten erwachsen, hat der Antragsteller die volle Haftung zu tragen.

**§ 14**

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

**§ 15**

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 04.07.2024

abgenommen am: 12.07.2024